

# Förderrichtlinien

## der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe

Stand: 11.05.2021



LANDESHAUPTSTADT  
THÜRINGEN  
**Stadtverwaltung**





---

<b>Projekte, Dienste und Einrichtungen - FRLJHEF-P .....</b>	<b>4</b>
1. Allgemeine Fördergrundsätze.....	4
2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage.....	4
3. Zuwendungsempfänger .....	5
4. Zuwendungsvoraussetzungen .....	5
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	6
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	7
7. Verfahren.....	7
8. In-Kraft-Treten.....	8
<b>Einzelmaßnahmen - FRLJHEF-EM .....</b>	<b>9</b>
1. Allgemeine Fördergrundsätze.....	9
2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung.....	9
3. Zuwendungsempfänger .....	10
4. Zuwendungsvoraussetzungen .....	10
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	10
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	11
7. Verfahren.....	11
8. In-Kraft-Treten.....	12
<b>Internationale Jugendarbeit - FRLJHEF-IJA .....</b>	<b>13</b>
1. Allgemeine Fördergrundsätze.....	13
2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung.....	13
3. Zuwendungsempfänger .....	14
4. Zuwendungsvoraussetzungen .....	14
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	14
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	15
7. Verfahren.....	15
8. In-Kraft-Treten.....	16
<b>Investive Förderung - FRLJHEF-I.....</b>	<b>17</b>
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen .....	17
2. Gegenstand der Förderung .....	17
3. Zuwendungsempfänger .....	17
4. Zuwendungsvoraussetzungen .....	17
5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung .....	18
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	18
7. Verfahren.....	19
8. In-Kraft-Treten.....	19
<b>Förderrichtlinie Kindertagespflege – FRLJHEF-T .....</b>	<b>20</b>
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen .....	20
2. Gegenstand der Förderung .....	20
3. Zuwendungsempfänger .....	20
4. Zuwendungsvoraussetzungen .....	20
5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung .....	21
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	21
7. Verfahren.....	22
8. In-Kraft-Treten.....	22

---

## Projekte, Dienste und Einrichtungen - FRLJHEF-P

### 1. Allgemeine Fördergrundsätze

- 1.1 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten Anwendung, die durch den Stadtrat in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe beschlossen worden sind.

Der für die Aufgabenerfüllung erforderliche Umfang der Maßnahme, einschließlich der Ausgestaltung in sachlicher, personeller, zeitlicher und finanzieller Hinsicht wird im jeweiligen Maßnahmeplan ausgewiesen.

- 1.2 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten der Jugendhilfe Anwendung, über die die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet. Die Verwaltung des Jugendamtes entscheidet über die Förderung von Maßnahmen und Projekten, deren Zuschuss bis zu 5.000 EUR beträgt.

- 1.3 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe Anwendung, über die der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet.

- 1.4 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

### 2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 2.1 Im Sinne des § 1 Sozialgesetzbuches (SGB) VIII ist Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie,

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

- 2.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert Maßnahmen der Jugendhilfe in Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage

- des § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII,
- des Sozialgesetzbuches (SGB) X,
- der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),

- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)

2.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.4 Gegenstand der Förderung sind Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte der Jugendhilfe in Erfurt, die Bestandteil der gültigen Maßnahmepläne sind.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe, die Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsnehmer muss gemäß § 74 SGB VIII

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79 a SGB VIII gewährleisten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

4.2 Die Voraussetzung einer Förderung nach § 74 Abs. 3 SGB VIII gilt als erfüllt, wenn der jeweilige Kosten- und Finanzierungsplan eine mindestens 10prozentige Deckung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der zu fördernden Maßnahme aus Einnahmen und Eigenmitteln des Maßnahmeträgers gewährleistet. Diese Regelung gilt nicht für die Jugendverbände und den Stadtjugendring.

4.3 Liegen die Voraussetzungen nach 4.2 Satz 1 nicht vor, wird die Höhe der angemessenen Eigenleistung des Maßnahmeträgers durch die Verwaltung des Jugendamtes geprüft. Dazu hat der Träger geeignete Unterlagen einzureichen (Haushaltspläne, Bilanzen, Jahresabschlüsse, etc.) und eine Abgrenzung der zu fördernden Maßnahme von weiteren jeweilig zu begründenden Betätigungsfeldern vorzunehmen.

Alle Einnahmen des Trägers, die zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahme genutzt werden können, sind als Eigenleistungen des Trägers anzurechnen. Davon ausgenommen sind:

- Einnahmen die begründet zur Umsetzung weiterer Betätigungsfelder des Trägers bestimmt sind,
- rechtlich unabwendbare Rückstellungen des Trägers,
- begründete Rücklagen.

Weitere Einnahmepotentiale im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme sind zu prüfen und gegebenenfalls vom Maßnahmeträger zu erschließen.

Als Eigenmittel sind auch fachlich begründete geldwerte Leistungen anzusehen.

- 4.4 Ergänzend zu den Voraussetzungen der Förderung gemäß § 74 SGB VIII sowie der VV zu § 23 und der VV zu § 44 ThürLHO soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.
- 4.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner geförderten Veranstaltung/en und/oder Einrichtung/en zu gestatten.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) gemäß der Maßnahmepläne der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Erfurt.
- 5.2 Personalkosten sind die Aufwendungen für hauptamtliche Fachkräfte, Honorarkräfte, Freiwilligendienste einschließlich Arbeitgeberaufwendungen und Personalnebenkosten incl. Fortbildung und Supervision.
- 5.3 Verwaltungskosten sind Verwaltungspersonalkosten, Verwaltungssachkosten und Dienstleistungskosten. Sach- und Maßnahmekosten sind alle sonstigen Kosten. Dazu gehören auch Mietnebenkosten und die Anschaffung von Gegenständen bis 800 EUR.
- 5.4 Mietkosten sind die Kaltmieten ohne Mietnebenkosten bzw. Abschreibungen bei Gebäudeeigentum.
- 5.5 Die Finanzierung der Projekte, Maßnahmen und Einrichtungen erfolgt regelmäßig als Anteilfinanzierung, es sei denn, der gültige Maßnahmeplan der Jugendhilfe sieht ausdrücklich eine andere Finanzierungsart vor.
- 5.6 Form der Zuwendung  
Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.
- 5.7 Bemessungsgrundlage
  - 5.7.1 Personalkosten werden bis zu der Höhe von vergleichbaren städtischen Mitarbeitern anerkannt. Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalkosten bemisst sich weiterhin bis zu der Höhe, zu der der Zuwendungsempfänger nach seinen tariflichen und/oder arbeitsrechtlichen Regelungen eindeutig verpflichtet ist. Eine Zuwendung erfolgt nicht für freiwillige Zahlungen des Zuwendungsempfängers

oder für Zahlungen, für die er sich nur dann verpflichtet hat, wenn er eine Zuwendung der Stadt hierfür erhält.

Sofern in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist, werden Zuwendungen für Fortbildung als Pauschale pro VbE nach der Höhe der dem Jugendamt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

- 5.7.2 Verwaltungskosten sowie Sach- und Maßnahmekosten werden als Pauschale bezuschusst. Sofern hierzu in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist, wird die Pauschale mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses festgesetzt.
- 5.7.3 Zuwendungen für Mietkosten erfolgen im erforderlichen Umfang. Der erforderliche Umfang bemisst sich nach den Flächen, die für die Einrichtung, Maßnahme bzw. das Projekt nach Nr. 1.1 erforderlich sind. Die Entscheidung über die zuwendungsrelevante Erforderlichkeit trifft die Verwaltung des Jugendamtes, sofern hierzu in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe keine Regelung getroffen ist.
- 5.7.4 Außerhausveranstaltungen sind Bestandteil der Förderung nach dieser Richtlinie. Hier sind angemessene Teilnehmerbeiträge einzunehmen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Entsprechend der Zuwendungsart wird die ANBest-P (Anlage 2 zur VV zu § 44 ThürlHO) bei Projektförderung regelmäßig zur Grundlage der Förderung erklärt.
- 6.2 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Weitergabe muss in diesen Fällen im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt sein.

## 7. Verfahren

- 7.1 Bis zum 30.09. ist der schriftliche Antrag auf eine Zuwendung für den im Folgejahr beginnenden Zuwendungszeitraum in der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes einschließlich der Anlagen zu verwenden.
- 7.2 Der Zuwendungszeitraum kann sich unter Haushaltsvorbehalt über die Laufzeit der jeweiligen Maßnahmepläne erstrecken. Näheres regelt der jeweilige Maßnahmeplan.
- 7.3 Liegt für Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte, die Bestandteil gültiger Jugendhilfepläne sind, zum 01. Januar noch kein Zuwendungsbescheid vor, kann das Jugendamt den vorzeitigen Maßnahmebeginn auf Antrag genehmigen und nach Mittelabruf im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Abschläge auszahlen.

- 7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Mittelabruf maximal in der Höhe, die für die laufenden Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigt werden.
- 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.5.1 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.04. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres in der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen. Dieser besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht.
- 7.5.2 Erstreckt sich der Zuwendungszeitraum über mehrere Jahre, ist bis zum 30.04. jedes Kalenderjahres ein Zwischennachweis einzureichen. Dieser besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht.
- 7.5.3 Der Sachbericht nach Pkt. 7.4.2 und 7.4.3 entfällt, sofern durch den öffentlichen Jugendhilfeträger andere Formen der Berichterstattung festgelegt sind.
- 7.5.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Verwendungszweck entstandenen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Ausgaben und Einnahmen sind zusätzlich formlos einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen:  
Belegnummer / Tag der Zahlung / Empfänger bzw. Grund der Zahlung / Betrag.  
Für Ausgaben in Form von Umlagen ist der Verteilerschlüssel und die Höhe der Gesamtkosten der Umlage anzugeben.
- 7.5.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen (Nr. 7.4 Anlage 1 zur Nr. 5.1 VV § 44 LHO).
- 7.5.6 Zuwendungsbescheide und Belege über andere Zuwendungsgeber sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Der Träger hat mit dem Verwendungsnachweis die Vollständigkeit der Angaben zu bestätigen.  
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBestEF und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. (Nr.7.5 Anlage 6 zur VV § 44 LHO)

## 8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2019 tritt die bisherige Förderrichtlinie außer Kraft



## Einzelmaßnahmen - FRLJHEF-EM

### 1. Allgemeine Fördergrundsätze

- 1.1 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten Anwendung, die durch den Stadtrat in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe beschlossen worden sind.
- 1.2 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten der Jugendhilfe Anwendung, über die die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet. Die Verwaltung des Jugendamtes entscheidet über die Förderung von Maßnahmen und Projekten, deren Zuschuss bis zu 5.000 EUR beträgt.
- 1.3 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten der Jugendhilfe Anwendung, über die der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet.
- 1.4 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

### 2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

- 2.1 Im Sinne des § 1 Sozialgesetzbuches (SGB) VIII ist Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie,
  - junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  - Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
  - Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
  - dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- 2.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert auf der Grundlage
  - des § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII,
  - des Sozialgesetzbuches (SGB) X,
  - der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
  - der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
  - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)

Maßnahmen der Jugendhilfe in Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- 2.3 Nicht gefördert werden überwiegend religiöse, vereinsportliche und parteipolitische sowie schulische Maßnahmen.
- 2.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe, die Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten. Ein Zuschuss wird nur für Teilnehmer mit Wohnsitz in Erfurt, in Ausnahmefällen für andere Teilnehmer, die in einem besonderen Verhältnis zum Träger stehen, gewährt. Das besondere Verhältnis ist nachzuweisen bzw. zu begründen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Ergänzend zu den Voraussetzungen der Förderung gemäß § 74 SGB VIII sowie der VV zu § 23 und der VV zu § 44 ThürLHO soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes oder einer vom ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner geförderten Veranstaltung/en und/oder Einrichtung/en zu gestatten.
- 4.3 In Abhängigkeit von der Maßnahme sind Teilnehmerbeiträge in angemessener Höhe einzunehmen.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Projekte, bei denen der Zuwendungsbetrag unter 50 EUR liegen würde, werden nicht gefördert.
- 5.2 Förderungsfähige Kosten sind:
- notwendige Sachkosten
  - Kosten für Referenten (bei Bildungsarbeit)
  - Honorarkosten zur künstlerischen Ausgestaltung von Veranstaltungen
  - Honorarkosten für Ordnungskräfte
  - Übernachtungs-, Fahrt- und Kulturkosten

- Kosten der Betreuung.

5.3 Verpflegungskosten werden nicht gefördert.

5.4 Form der Zuwendung  
Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage  
Für außerschulische Jugendbildung/ erlebnispädagogische Kurzfreizeiten kann bei Maßnahmen ohne oder mit einer Übernachtung ein Zuschuss in Höhe von bis zu 8,00 EUR pro Teilnehmer und bei Maßnahmen ab zwei Übernachtungen von bis zu 5,00 EUR pro Teilnehmer und Tag für maximal 6 Tage gewährt werden.  
Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung von mindestens 4, höchstens 14 Kalendertagen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 4,00 EUR pro Teilnehmer und Tag gewährt werden.  
Für Betreuer kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 8 EUR pro Tag gewährt werden, wobei bis zu ein Betreuer für 5 bis 7 Teilnehmer und je ein Betreuer für jeweils weitere 5 Teilnehmer gefördert werden kann.

Für sonstige Maßnahmen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden.

Für Großveranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt durchgeführt werden, kann der Zuschuss bis zu 100 % betragen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P (Anlage 2 zur VV zu § 44 ThürLHO) des Landes werden regelmäßig zur Grundlage der Förderung erklärt.

6.2 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Weitergabe muss in diesen Fällen im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt sein.

## 7. Verfahren

7.1 Die Anträge, einschließlich Konzept, sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.08. eines Jahres für das restliche Haushaltsjahr, einzureichen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes einschließlich seiner Anlagen zu verwenden.

7.2 Die Bewilligung/ Ablehnung der Zuwendung durch die Verwaltung des Jugendamtes erfolgt, sofern der Antrag fristgerecht und vollständig eingereicht wurde, spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme. Die Überweisung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des

Zuwendungsbescheides und eingereichtem Mittelabruf, frühestens 21 Tage vor Beginn der Maßnahme.

### 7.3 Verwendungsnachweis

- 7.3.1 Der Verwaltung des Jugendamtes ist spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Maßnahme ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel vorzulegen.
- 7.3.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis, dem Sachbericht und einem Teilnehmernachweis. Für den Verwendungsnachweis ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes zu verwenden.
- 7.3.3 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Verwendungszweck entstandenen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Ausgaben sind zusätzlich formlos einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen:  
Belegnummer/ Tag der Zahlung/ Empfänger bzw. Grund der Zahlung/ Betrag.
- 7.4 Auf die Vorlage von Originalbelegen wird verzichtet. Die Originalbelege sind der Verwaltung des Jugendamtes auf Verlangen vorzulegen, ohne dass es einer gesonderten Begründung bedarf.
- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBestEF und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## 8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft.

# Internationale Jugendarbeit - FRLJHEF-IJA

## 1. Allgemeine Fördergrundsätze

- 1.1 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten Anwendung, die durch den Stadtrat in den Maßnahmeplänen der Jugendhilfe beschlossen worden sind.
- 1.2 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten der Jugendhilfe Anwendung, über die die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet. Die Verwaltung des Jugendamtes entscheidet über die Förderung von Maßnahmen und Projekten, deren Zuschuss bis zu 5.000 EUR beträgt.
- 1.3 Diese Förderrichtlinie findet bei der Förderung von Maßnahmen und Projekten der Jugendhilfe Anwendung, über die der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet.
- 1.4 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

## 2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

- 2.1 Ziel ist es insbesondere, die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu ermöglichen.
- 2.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert auf der Grundlage
  - des § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII,
  - des Sozialgesetzbuches (SGB) X,
  - der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
  - der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
  - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF).
- 2.3 Zwischen den in- und ausländischen Partnern muss rechtzeitig ein Programm vereinbart werden, welches Auskunft über die Art und Weise sowie den Ablauf der Begegnung gibt. Das Programm muss Möglichkeiten zum Kennenlernen des Partners und seiner Umwelt und für gemeinsame Veranstaltungen zum Knüpfen von Beziehungen zu Gastgebern bzw. Gastfamilien bieten.
- 2.4 Mindestteilnehmerzahl: 10 Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, davon mindestens 5 Erfurter Teilnehmer.

- 2.5 Für Erfurter Teilnehmer sind Teilnehmerbeiträge in angemessener Höhe einzunehmen.
- 2.6 Nicht gefördert werden:  
Maßnahmen, die überwiegend der Erholung oder dem Tourismus dienen, überwiegend religiöse, vereinsportliche und parteipolitische sowie schulische Maßnahmen.
- 2.7 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind freie Träger der Jugendhilfe, die Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche anbieten.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Ergänzend zu den Voraussetzungen der Förderung gemäß § 74 SGB VIII sowie der VV zu § 23 und der VV zu § 44 ThürLHO soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner geförderten Veranstaltung/en und/oder Einrichtung/en zu gestatten.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.
- 5.2 Förderungsfähige Kosten sind:
- notwendige Sachkosten,
  - Übernachtungs-, Fahrt- und Kulturkosten,
  - Kosten der Betreuung bis zu 8 EUR pro Tag, wobei bis zu ein Betreuer für 5 Kinder und Jugendliche gefördert werden kann.
- 5.3 Förderungsfähige Kosten sind auch Verpflegungskosten, außer alkoholische Getränke.
- 5.4 Gefördert werden Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens 6, höchstens 14 Tagen. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

## 5.5. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

## 5.6. Bemessungsgrundlage

5.6.1 Die Förderung kann bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten pro Teilnehmer und Betreuer betragen.

5.6.2 Die Verpflegung kann für die ausländischen Teilnehmer bis zu 10 EUR pro Tag und für Erfurter Teilnehmer und Betreuer bis zu 5 EUR pro Tag gefördert werden.

# 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P (Anlage 2 zur VV zu § 44 ThürLHO) des Landes werden regelmäßig zur Grundlage der Förderung erklärt.

6.2 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Weitergabe muss in diesen Fällen im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt sein.

# 7. Verfahren

7.1 Die Anträge, einschließlich Programm nach Pkt. 2.3, sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.08. eines Jahres für das restliche Haushaltsjahr, einzureichen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes einschließlich seiner Anlagen zu verwenden.

7.2 Die Überweisung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und eingereichtem Mittelabruf, frühestens 21 Tage vor Beginn der Maßnahme.

## 7.3. Verwendungsnachweis

7.3.1 Der Verwaltung des Jugendamtes ist spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Maßnahme ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel vorzulegen.

7.3.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis, dem Sachbericht und einem Teilnehmernachweis. Für den Verwendungsnachweis ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes zu verwenden.

7.3.3 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Zuwendungszweck entstandenen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Kosten-

und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Ausgaben und Einnahmen sind zusätzlich formlos einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen:  
Belegnummer/ Tag der Zahlung/ Empfänger bzw. Grund der Zahlung/ Betrag.

- 7.3.4 Weiterhin muss der Verwendungsnachweis Originalbelege enthalten.
- 7.3.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBestEF und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft.



## Investive Förderung - FRLJHEF-I

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, Bauvorhaben zu realisieren und Anlagegüter zu beschaffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Bedingungen für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII zu erhalten bzw. zu optimieren.

1.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert auf der Grundlage

- der §§ 74 und 74a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII,
- des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG)
- des Sozialgesetzbuches (SGB) X,
- der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)

Maßnahmen der Jugendhilfe in Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.3 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

### 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

- a) Maßnahmen des Neu- oder Erweiterungsbaus, des Aus- oder Umbaus, der Modernisierung von Einrichtungen, jedoch nicht Maßnahmen der regelmäßigen oder laufenden Bauunterhaltung
- b) Maßnahmen der technischen und inventarmäßigen Ausstattung ab 800 EUR

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger, die Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ergänzend zu den unter Ziff. 1.2 genannten Voraussetzungen soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.

- 4.2 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Eine Teilgliederung des Vorhabens in funktionsfähige und in sich abgeschlossene Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung von Bauabschnitten muss bei Planung des ersten Bauabschnittes sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne/ bzw. nur mit vertretbaren Mehrkosten angefügt werden können.
- 4.3 Bauvorhaben werden nur gefördert, wenn der Träger Eigentümer des Gebäudes und des Grundstücks ist oder ein langfristig laufender Erbbaurechtsvertrag besteht.
- 4.4 Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.  
Der vorfristige förderunschädliche Maßnahmebeginn kann auf Antrag bestätigt werden.
- 4.5 Für den Neubau und die Sanierung von Kindertageseinrichtungen sind die vom Stadtrat beschlossenen Standards von Kindertageseinrichtungen anzuwenden.

## 5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.
- 5.2 Grundsätzlich sind durch den Träger 5 % Eigenmittel zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.  
Gründe für Ausnahmen können sein:
- a) ein besonderes öffentliches Interesse an der Investition,
  - b) der Nachweis des Trägers durch geeignete Unterlagen, dass er zur Erbringung der Eigenleistung in dieser Höhe nicht in der Lage ist.
- 5.3 Beteiligen sich mehrere Zuwendungsgeber und der Träger an der Investitionsmaßnahme, sind die Mittel laufend von allen im gleichen prozentualen Verhältnis einzusetzen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) anzuwenden. Es wird insbesondere auf die Beachtung der Thüringer Richtlinie zur Mittelstandsförderung und Berücksichtigung freier Berufe sowie zum Ausschluss ungeeigneter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in der jeweils gültigen Fassung sowie auf die Beachtung der Schwellenwerte für die EU-weite Ausschreibung hingewiesen.
- 6.2 Für die Maßnahme sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten. Entsprechende fachliche Empfehlungen sollen ebenfalls beachtet werden.

- 6.3 Für das Investitionsvorhaben wird mit Zuwendungsbescheid eine Zweckbindung festgelegt.  
Wird gegen die Zweckbindung verstoßen, so entsteht ein Erstattungsanspruch. Dieser ist mit seiner Entstehung fällig. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 50 SGB X zu verzinsen.
- 6.4 Die Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht möglich.

## 7. Verfahren

- 7.1 Die Anträge sind bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres für das folgende Jahr einzureichen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes zu verwenden. Bei Baumaßnahmen ist dem Antrag eine Kostenberechnung nach DIN 276 hinzuzufügen.
- 7.2 Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Sie erfolgt ausschließlich auf Mittelabruf in der Höhe, in der Rechnungen innerhalb von zwei Monaten fällig werden.
- 7.3 Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Jugendamt unverzüglich, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung mit Originalbelegen vorzulegen.
- 7.4 Erstreckt sich eine Maßnahme über mehrere Jahre, so ist nach jedem Haushaltsjahr bis zum 30.04. ein Zwischennachweis zu erbringen.  
Der Zwischennachweis muss enthalten:  
a) Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben  
b) Kurzbericht über den Bauablauf

## 8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2019 tritt die bisherige Förderrichtlinie außer Kraft.

# Förderrichtlinie Kindertagespflege – FRLJHEF-T

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, Anlagegüter und Ausstattungsgegenstände zu beschaffen und Werterhaltungsmaßnahmen zu realisieren, um die Kindertagespflege nach dem SGB VIII sowie dem ThürKitaG zu erhalten bzw. auszubauen.

1.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert auf der Grundlage

- der §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII,
- des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG
- des Sozialgesetzbuches (SGB) X,
- der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)

Maßnahmen der Jugendhilfe – hier Kindertagespflege – in Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.3 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

## 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

- a) Maßnahmen zur Erweiterung des Platzangebotes
- b) Anschaffung von Anlagegütern  
(Ausstattungsgegenstände ab 800 EUR netto)
- c) Wert- und Bestandserhaltungsmaßnahmen

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Tagespflegepersonen, die Kindertagespflegeplätze für Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ergänzend zu den unter Ziff. 1.2 genannten Voraussetzungen soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.

- 4.2 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.
- 4.3 Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.  
Der vorfristige förderunschädliche Maßnahmebeginn kann auf Antrag bestätigt werden.

## 5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt für  
Maßnahmen nach 2 a) als Pauschalfinanzierung in Höhe von 500 EUR  
pro neu geschaffenen Platz,

Maßnahmen nach 2 b) und 2 c) als Anteilsfinanzierung

- 5.2 Durch den Antragsteller sind für  
Maßnahmen nach 2 a) keine Eigenmittel,  
Maßnahmen nach 2 b) 10% Eigenmittel und  
Maßnahmen nach 2 c) 10% Eigenmittel  
zu erbringen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bei Beschaffungen von Anlagegütern und bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen (hier ab 500 EUR) sind grundsätzlich 3 Angebote vor Auftragserteilung einzuholen.
- 6.2 Für die Maßnahmen sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften für die Ausstattung und den Betrieb zu beachten. Entsprechende fachliche Empfehlungen sollen ebenfalls beachtet werden.
- 6.3 Für Maßnahmen nach 2 a) und 2 b) wird mit Zuwendungsbescheid eine Zweckbindung festgelegt. Wird gegen die Zweckbindung verstoßen, so entsteht ein Erstattungsanspruch. Dieser ist mit seiner Entstehung fällig. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 50 SGB X zu verzinsen.
- 6.4 Die Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.
- 6.5 Die Zuwendungen stehen unter Haushaltsvorbehalt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## 7. Verfahren

- 7.1 Die Anträge sind bis spätestens zum 31.03. für das Folgejahr einzureichen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes zu verwenden. Abweichend von Satz 1 sind Anträge für Maßnahmen nach 2 a) spätestens 6 Wochen vor der verbindlichen Platzbelegung einzureichen.
- 7.2 Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Sie erfolgt ausschließlich auf Mittelabruf in der Höhe, in der Rechnungen innerhalb von zwei Monaten fällig werden.
- 7.3 Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Jugendamt unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung mit Originalbelegen vorzulegen. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung der Zuwendung für Maßnahmen nach 2 a) in der Gesamtsumme ohne Belege nachzuweisen.
- 7.4 Abweichend zur Regelung 7.1 (Satz 1) gilt in den Haushaltsjahren 2019/20 für Maßnahmen nach 2 b) und 2 c) eine 6-wöchige Antragsfrist

## 8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Impressum



Herausgeber  
Landeshauptstadt Erfurt  
Stadtverwaltung

Redaktion  
Jugendamt  
Verwaltung / Jugendhilfeausschuss

Telefon 0361 655-4701  
Fax 0361 655-4709  
E-Mail: [jugendamt@erfurt.de](mailto:jugendamt@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Stand: 10.05.2021